

SATZUNG

über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Ronnenberg

i. d. F. der 6. Änderungssatzung mit Inkrafttreten am 01.04.2023
Beschluss des Rates der Stadt Ronnenberg vom 23.03.2023
veröffentlicht gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Ronnenberg am 29.03.2023.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Ronnenberg beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Dieses gilt auch für Hunde, deren Alter nicht nachgewiesen wird.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat (Hundehalter/-in). Als Halter/-in gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund i. S. v. Abs. 1.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 120,-- Euro
 - b) für den zweiten Hund 180,-- Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 240,-- Euro
 - d) für jeden gefährlichen Hund 600,-- Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
9. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
10. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
11. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
12. Wird der Hund aus einem Tierheim in der Region Hannover angeschafft, ist dieser für die Dauer von drei Jahren steuerfrei, sofern der Hund mindestens vier Jahre gehalten wird. Ausgenommen von dieser Befreiung sind Hunde gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

2. Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der selben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 5 Nr. 6 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;
 3. im Falle von § 6 Nr. 2 alle zwei Jahre des Fortbestehen der Voraussetzung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird;
 4. im Falle von § 6 Nr. 3 die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagd-erlaubnisscheines oder Nachweis einer eigenen Jagd oder Jagdpacht bestätigt wird;
 5. im Falle von § 7 sind jährlich Bescheinigungen der Organisationen, bei denen die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Ronnenberg zugegangen ist.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt i.S.v. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Stadt Ronnenberg, HansasträÙe 38, 30952 Ronnenberg, anzu-melden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
Bei der Anmeldung des Hundes ist die Rasse anzugeben. Die Hundehalter sind zudem verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Ronnenberg jederzeit Aus-kunft über die Rasse zu geben.
- (2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche, nach-dem er ihn veräuÙert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Stadt Ronnenberg weggezogen ist, bei der Stadt Ronnenberg schriftlich abzu-melden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßi-gung fort, so ist dies binnen einer Woche anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Ab-meldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen au-ßerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb einer Woh-nung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Be-kanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bür-gerliches Gesetzbuch verfahren.
- (5) Wer einen oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist ver-pflichtet der Stadt Ronnenberg die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahr-heitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Mieterin-nen/Mieter oder Pächterinnen/Pächter verpflichtet, der Stadt Ronnenberg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterin/Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 11 Abs. 1 - 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt;

- entgegen § 11 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuer-marke umherlaufen lässt.
 - entgegen § 11 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsge-mäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Ronnenberg tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Ronnenberg, 23.03.2023

Stadt Ronnenberg
gez.
Kratzke
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Ronnenberg

Fassung	DS-Nr.	Beschluss des Rates vom	Inkrafttreten	veröffentlicht	Nr.	vom	S.
Ursprungsfassung	56/1995	31.05.1995 TOP 11	01.01.1996	Amtsblatt für den Landkreis Hannover	24	15.06.1995	308 ff.
1. Änderungssatzung	140/1997	17.12.1997 TOP 19	01.01.1998	Amtsblatt für den Landkreis Hannover	53	30.12.1997	686
2. Änderungssatzung	89/2001	29.09.2001 TOP 6	01.01.2002	Amtsblatt für den Landkreis Hannover	39	11.10.2001	428
3. Änderungssatzung	11/2002	20.03.2002 TOP 9	01.04.2002	Amtsblatt für den Landkreis Hannover	13	28.03.2002	137
4. Änderungssatzung	114/2004	15.12.2004 TOP 4 b	01.01.2005	Amtsblatt für den Landkreis Hannover	51	30.12.2004	440 f.
				gem. § 8 der Hauptsatzung	am		
5. Änderungssatzung	21/2012	21.03.2012 TOP 5	01.04.2012	Internetseite der Stadt Ronnenberg	22.03.2012		